



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

1 R 151/12a

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Jesionek als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Rassi und KR Böhm in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundesanstalt „Statistik Österreich“**, Guglgasse 13, 1110 Wien, vertreten durch Korn Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei **Dr. Hans Zeger**, Redtenbachergasse 20/27, 1160 Wien, vertreten durch MMag. Michael Krenn, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 35.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 23.05.2012, GZ 41 Cg 55/11p-7, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben und das angefochtene Urteil dahin **abgeändert**, dass es zu lauten hat:

„Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, es handle sich bei der von der Klägerin durchgeführten Registerzählung nicht um eine Volkszählung, sondern um eine Art Generalinventur, was es zuletzt unter dem Nationalsozialismus gegeben habe und/oder sinngleiche Äußerung zu unterlassen, wird **abgewiesen**.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Händen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen die

mit EUR 1.847,16 (darin EUR 307,86 USt) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 2.685,40 (darin EUR 274,90 USt und EUR 1.036,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist eine selbständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts und besorgt die Aufgaben der amtlichen Statistik auf Bundesebene. Dazu gehören die Erhebung, Sammlung, die Analyse und die Veröffentlichung amtlicher Statistiken für Österreich. Die Klägerin wurde mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Anstaltszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters im öffentlichen Interesse sowie die Erstellung von Statistiken aller Art, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen. Nach dem Bundesstatistikgesetz sind die Grundsätze der Objektivität und Überparteilichkeit, die Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards, die laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen und die Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität zu beachten. Die Klägerin ist bei der Durchführung der Registerzählung an die Vorgaben des Registerzählungsgesetzes gebunden, das unter anderem vorschreibt, dass die Erhebungsmerkmale unter Verwendung bereichsspe-

zifischer Personenkennzeichen ohne Namen der Betroffenen zu erheben sind. Das wird dadurch erreicht, dass jede für die Registerzählung relevante registerführende Einrichtung ihren an die Klägerin zu liefernden Datenbestand mit einem von der Stammzahlenregisterbehörde (Datenschutzkommission) generierten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ versieht, der nur von der Klägerin entschlüsselt werden kann und keinerlei Rückschlüsse auf bestimmte oder auch nur bestimmbare Personen ermöglicht. Die Klägerin erhält auf diese Weise einen vollständig anonymisierten Datenbestand. Sie kann diesen mit anderen, auf dieselbe Weise anonymisierten und mit demselben Personenkennzeichen versehenen Datenbeständen einer anderen registerführenden Einrichtung verknüpfen. Die Daten im Rahmen der Registerzählung 2011 wurden von der Klägerin auf Grundlage des Registerzählungsgesetzes bestimmt.

Der Beklagte ist Vereinsobmann der ARGE Daten Österreich. Diese beschäftigt sich seit 1983 intensiv mit Fragen des Informationsrechts, des Datenschutzes, der Telekommunikation und des Einsatzes neuer Techniken. Der parteipolitisch unabhängige Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

In seiner Funktion als Obmann des Vereins ARGE Daten tätigte der Beklagte zur Registerzählung 2011 folgende Aussage, die am 12.05.2011 im Rahmen der Medienberichte in den ORF-Nachrichtensendungen ZIB 2, ZIB 20 und im ZIB-Flash 3 ausgestrahlt wurde, wenn auch nicht in jedem Beitrag in vollständiger Version:

„Es werden auch Familienverhältnisse abgebildet. Also wer mit wem in einer Wohnung zusammenlebt, welche

Kinder, in welchen Abhängigkeiten das besteht. Also hier müssen wir nicht von einer Zählung sprechen, sondern so einer Art Generalinventur. Und sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus."

Die Klägerin begehrt, den Beklagten zu verpflichten, die referierte Äußerung oder gleichsinnige Äußerungen zu unterlassen. Die inkriminierte Äußerung erwecke bei den Zusehern den Eindruck, dass die Art und Weise der Durchführung der Registerzählung im Ermessen der Klägerin liege und dass sie sich für eine auch im Nationalsozialismus angewandte Methode entschieden habe. Bei der Registerzählung 2011 seien alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, um den Datenschutz und die Nicht-Rückführbarkeit auf Einzelpersonen ausreichend zu gewährleisten. Dass Daten zur Stellung in der Familie erhoben werden, sei gesetzlich vorgegeben und habe nichts mit dem Prozedere unter dem Nationalsozialismus gemein.

Die Äußerung des Beklagten sei eine zur Gänze unwahre Tatsachenbehauptung. Sie erfülle den Tatbestand nach § 1330 Abs 1 und 2 ABGB. Der Beklagte werfe der Klägerin zu Unrecht nationalsozialistische Methoden bei der Durchführung der Registerzählung vor. Das gesellschaftliche Ansehen eines Unternehmens, das dem Vorwurf ausgesetzt werde, sich nationalsozialistischer Methoden zu bedienen, noch dazu in einem derart sensiblen Bereich, werde massiv verringert. Die inkriminierte Behauptung sei geeignet, den wirtschaftlichen Ruf der Klägerin massiv zu gefährden. Ihren Unterlassungsanspruch stützt die Klägerin neben § 1330 ABGB auch auf § 16 ABGB.

Die Beklagte bestritt, dass die Klägerin überhaupt als Betroffene der Äußerung anzusehen sei und dass die Äußerung rechtswidrig wäre. Der Beklagte habe in seiner

dem ORF dargebrachten Stellungnahme die Beklagte (gemeint: die Klägerin) mit keinem Wort erwähnt. Die kritische Stellungnahme habe sich ausschließlich auf die Gesetzesgrundlage und die bedenklichen Entwicklungen bezogen. Die Klägerin als Institution sei mit keinem Wort kritisiert worden. Der Beklagte hätte nicht behauptet, dass die Art und Weise der Registerzählung im Ermessen der Klägerin liege oder diese sich für eine nationalsozialistische Zählungsmethode entschieden habe.

Selbst wenn die Äußerung des Beklagten auf die Klägerin abgezielt hätte, wäre deren Kredit, Erwerb oder Fortkommen nicht betroffen, weil die Klägerin gar nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien agiere und ihre Tätigkeit ausschließlich im öffentlichen Auftrag wahrnehme.

Unabhängig von der Frage, ob die Äußerung als Werturteil oder als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren sei, sei diese rechtmäßig. Aufgabe der Registerzählung sei es, nicht bloß einen bestehenden Bestand zu zählen, sondern verschiedene Register (Listen) abzugleichen und dabei Lücken und Fehlbestände zu erkennen. Die österreichische Registerzählung sei als Endpunkt einer Entwicklung anzusehen, in der die wichtigsten Lebensäußerungen der Menschen lückenlos in diversen Registern, allen voran im Zentralen Melderegister abgebildet worden seien. Um eine Generalinventur durchzuführen, sei daher eine Fragebogenzählung aufgrund der umfassenden Register überflüssig. Vielmehr sei eine Registerzählung wesentlich effizienter.

Mit der Bezeichnung „Generalinventur“ sei eine vollständige Bestandaufnahme eines bestimmten Sachverhalts gemeint. Es liege hier kein gebräuchliches historisches Synonym für die nationalsozialistischen Volkszäh-

lungen vor. Es lägen aber zahlreiche Parallelmerkmale der Registerzählung mit den deutschen Volkszählungen 1933 und 1939 vor.

Gehe man von einer Tatsachenbehauptung aus, würde diese zutreffen, weil die Registerzählung tatsächlich eine Art Generalinventur darstelle und eine Generalinventur im Sinne einer Vollerhebung in Österreich zu Zeiten des Nationalsozialismus stattgefunden hätte bzw beabsichtigt gewesen wäre. Fasse man die Äußerung hingegen als Werturteil auf, sei sie jedenfalls nicht rechtswidrig. Dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung komme gegenüber dem Schutz der Ehre der höhere Stellenwert zu, solange nicht ein Wertungsexzess feststellbar wäre.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage statt. Es ging dabei von dem den Seiten 10 bis 13 zu entnehmenden Sachverhalt aus, der eingangs zusammengefasst referiert wurde. Das Erstgericht bejahte in den Feststellungen Parallelen (in der Methodik der Datenerfassung) zwischen der Registerzählung 2011 und den deutschen Volkszählungen 1933 und 1939. Es zog (auf der Ebene der Tatsachenfeststellungen) die Schlussfolgerung, dass die inkrimierte Äußerung nur in Richtung eines Vorwurfs gegenüber der Klägerin aufgefasst werden könne, dass diese die Zählungen nach Methoden des ehemaligen totalitären Führerstaats durchführe. Dadurch werde der Klägerin unmittelbar vorgeworfen, sie würde nationalsozialistische Methoden, Ideen oder andere Ziele der Datenerfassung gutheißen oder zumindest tolerieren.

In seiner rechtlichen Beurteilung ging das Erstgericht davon aus, dass der Beklagte insofern unwahre Tatsachen verbreitet hätte, als er der Klägerin vorgeworfen

hätte, Registerzählungen nach dem Modell nationalsozialistischer Zeit durchzuführen. Aus seiner Äußerung ergäbe sich für den Durchschnittsadressaten der Gesamteindruck, die Klägerin sei dazu geneigt, Registerzählungen auszuführen, die die Methoden aus der Zeit des Nationalsozialismus und nicht etwa das Registerzählungsgesetz als Grundlage hätten. Es gehe aus der Wortmeldung nicht hervor, dass sich die Klägerin bei der Registerzählung lediglich an gesetzliche Vorgaben halte und diese Zählung nicht mit nationalsozialistischen Zählungsmethoden gleichzusetzen sei. Der Beklagte unterschlage, dass sich die Abbildung der Familienverhältnisse bei der von der Klägerin durchgeführten Registerzählung auf das Registerzählungsgesetz stützen könne. Selbst für den Fall von Parallelen zwischen den Zählungsmethoden der Registerzählung 2011 mit jener aus der NS-Zeit könnten diese der Klägerin nicht situationsbedingt zugerechnet werden.

Durch die Verwendung des Begriffs Generalinventur in Verbindung mit dem Hinweis auf den Nationalsozialismus würden eine Tatsache und ein Werturteil vermengt. Es handle sich keinesfalls um ein reines Werturteil. Vielmehr überwiege der tatsächliche, also objektiv überprüfbare Inhalt. Das Werturteil „zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ lasse in dieser Wortkombination nur den Schluss zu, dass die Klägerin eine Zählung wie zu diktatorisch-totalitären NS-Zeiten durchführe. Der Nachsatz des Beklagten, dass es eine derartige Zählung zuletzt unter dem Nationalsozialismus gegeben hätte, vermittele den unrichtigen Eindruck, die Klägerin treffe ein Verschulden an einer Registerzählung, die an Zählungen aus der NS-Zeit erinnere.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des

Beklagten wegen Mangelhaftigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im abweisenden Sinn. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Der Beklagte führt zwar am Anfang seiner Berufung aus, dass er das Urteil auch wegen unrichtiger Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung bekämpft. Darauf war jedoch nicht näher einzugehen, weil in der Berufung diesbezüglich keine weiteren Hinweise enthalten sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber den ausgeführten Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der Einleitung seiner Berufungsschrift irrtümlich falsch bezeichnet hat.

Der Beklagte rügt eine mangelhafte Begründung des angefochtenen Urteils. Dieses unterstelle der inkriminierten Aussage in den Tatsachenfeststellungen einen vom Wortsinn abweichenden Bedeutungsgehalt, ohne dass ein solcher durch die Feststellungen gedeckt sei oder in der Beweiswürdigung berücksichtigt werde.

Auf die Verfahrensrüge muss nicht näher eingegangen werden, weil es zur rechtlichen Beurteilung gehört, den Bedeutungsgehalt der inkriminierten Äußerung zu bewerten. Im zivilen Kreditschädigungsrecht stellt der objektive Bedeutungsinhalt einer Äußerung somit eine Rechtsfrage dar. Beurteilungsmaßstab ist das Verständnis des angesprochenen Publikums, dessen Beurteilung als Rechtsfrage dem Gericht obliegt (6 Ob 192/01f; 6 Ob 15/10i; 6 Ob 5/10v).

Nicht eingegangen werden musste auch auf die Frage,

ob das Erstgericht ein gerichtliches Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Statistik bzw der Geschichtswissenschaften hätte einholen müssen. Schon aufgrund der getroffenen Feststellungen ist aus rechtlicher Sicht auszuschließen, dass die Äußerung des Beklagten den Tatbestand des § 1330 ABGB erfüllt.

§ 1330 ABGB schützt die Ehre von Personen und ihren Ruf. § 1330 Abs 1 ABGB erfasst Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können; Abs 2 erfasst hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch Werturteile. Die einfachen gesetzlichen Vorgaben des § 1330 ABGB sind im Lichte der Anforderungen der EMRK auszulegen. Nach Art 10 Abs 1 EMRK hat jedermann ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Nach Art 10 Abs 2 EMRK sind Einschränkungen dieses Rechts nur in dem Maß zulässig, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten (vgl 6 Ob 265/11p; 6 Ob 128/10g). Diese Ausnahmen müssen jedoch eng ausgelegt und die Notwendigkeit jeglicher Einschränkungen muss überzeugend begründet werden (vgl EGMR 25.01.1999, Nr 23.118/93, *Nilsen & Johnsen* Z 43). Der Begriff der Unentbehrlichkeit iSd Art 10 Abs 2 EMRK erfordert daher ein dringendes soziales Bedürfnis (vgl EGMR 08.07.1988, Nr 12/1994/84/131, *Lingens* Z 40, EuGRZ 1986, 428).

Sinn und Bedeutungsinhalt einer Äußerung, wie auch

die Frage, ob Tatsachen verbreitet wurden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerungen nach dem Verständnis des unbefangenen Medienkonsumenten (6 Ob 168/01a). Dabei ist die Äußerung so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen (hier also von den nachrichteninteressierten Fernsehzusehern) bei ungezwungener Auslegung verstanden wird (6 Ob 316/99k; 6 Ob 112/00i; 6 Ob 149/01g).

Zutreffend ist das Erstgericht davon ausgegangen, dass die Äußerung des Beklagten als Werturteil mit konkludenten Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren ist. Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt nicht unwahre Tatsachenbehauptungen (4 Ob 109/01k; 4 Ob 71/06d; RIS-Justiz RS0032201). Unter diesem Gesichtspunkt dürfen auch Werturteile nicht schrankenlos geäußert werden. Der Beklagte hat die zulässigen Schranken jedoch nicht überschritten.

Er kritisierte zum einen, dass im Zusammenhang mit dem Vollzug des Registerzahlungsgesetz eine „Generalinventur“ durchgeführt werde. Dabei wird als plastisches Beispiel die Abbildung der Familienverhältnisse angeführt. Letzteres wird weder von der Klägerin noch vom Erstgericht als unwahr qualifiziert. Im Kern ist der Kritikpunkt „Generalinventur“ nicht unrichtig, zumal selbst in den Materialien zum Registerzahlungsgesetz (RV 1193 BlgNR Nr XXII. GP 1 und 3) das Wort „Inventur“ verwendet wird. Auf Seite 1 der genannten Materialien heißt es wörtlich: „Volkszählungen sind nicht nur auf die Feststellung der Zahl der Bevölkerung beschränkt. Gleichzeitig mit Volkszählungen werden in einer Art Inventur die Grunddaten über die Bevölkerung (Erwerbsstatus, Ausbil-

dungsstand, Familiensituation) sowie die Wohnsituation, die Arbeitsstätten und die Gebäude- und Wohnungssubstanz eines Landes erhoben und ausgewertet (Volkszählung im weiten Sinn)."

Auch aufgrund der im Registerzählungsgesetz (Langtext „Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen“) zahlreich zu erhebenden Merkmale ist es nicht zu beanstanden, hier von einer „Generalinventur“ zu sprechen. Es geht bei der Registerzählung einfach nicht darum, „das Volk zu zählen“. Vielmehr findet eine umfassende statistische Erhebung zahlreicher Merkmale statt. Zu den Erhebungsmerkmalen gehören unter anderem etwa die Staatsangehörigkeit, der Staat des Geburtsorts, der Familienstand, die Stellung in der Familie, die Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder, die höchste abgeschlossene Ausbildung, die Adresse der Kontaktstelle eines Obdachlosen, der Beruf, die Stellung im Beruf, das zeitliche Ausmaß einer Erwerbstätigkeit, der Status eines Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Lehrstellensuchenden oder ein sonstiger Vormerkstatus, die Ausbildungsart, -form und -fachrichtung eines Schülers oder eines Studenten, die Anzahl der selbständig Beschäftigten in einer Arbeitsstätte gegliedert nach dem Geschlecht, bei Gebäuden und Wohnungen unter anderem die Gesamtnutzfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude, die Gebäudekategorie, der Gebäudeeigentübertyp, die Geschoßanzahl, die Nutzflächen nach Nutzungszweck, die Anschlüsse ans Kanalnetz, ans Gasnetz, ans Wasserleitungsnetz, die Art der Beheizung uvm.

Die Klägerin hat „zur Qualitätssicherung“ nach § 5 Registerzählungsgesetz die sogenannten Basisdaten mit

zahlreichen Vergleichsdaten zu vergleichen. Bei der Registerzählung werden dabei neben dem Melderegister zahlreiche andere Register herangezogen (ua Verwaltungsdaten der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden und der Kammern der freien Berufe für Personen; Bildungsstandregister; Steuerregister der Abgabenbehörden des Bundes; Verwaltungsdaten vom Arbeitsmarktservice; Gebäude- und Wohnungsregister). All diese Umstände stützen die Qualifizierung einer Inventur bzw „Generalinventur“.

Was die Bezugnahme zum Nationalsozialismus betrifft, kann aus der Äußerung kein Vorwurf dahin abgeleitet werden, dass sich die Klägerin (verbrecherischer) nationalsozialistischer Methoden bedient. Die Äußerung ist vielmehr dahin zu verstehen, dass die Registerzählung aus dem Jahr 2011 wegen ihrer umfassenden und detaillierten Datenerfassung an jene im Nationalsozialismus erinnert. Auch das Erstgericht ist zutreffend von gewissen Parallelen der Datenerfassung in den 30er-Jahre und jener nach dem Registerzählungsgesetz ausgegangen.

Nach der Reichsmeldeordnung vom 06.01.1938 unterlag jede Person, die sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhielt, der gesetzlichen Meldepflicht, die gekoppelt an einen staatlichen Zwang zur persönlichen Abgabe von Meldescheinen und der strafrechtlichen Verfolgung von Nichtmeldungen oder Scheinmeldungen das Überwachungssystem des Nationalsozialismus engmaschiger machte. Bis zum Frühjahr 1939 hatten die Nationalsozialisten die Reichsbevölkerung erstmals reichseinheitlich und umfassend im Meldewesen erfasst.

Aufgrund der umfassenden Datenerfassung bzw des gründlichen Datenabgleichs nach dem Registerzählungsgesetz liegen Parallelen zu den Volkszählungen im Nationalsozialismus vor. Das öffentliche Erwähnen dieser Parallelen ist unter dem Gesichtspunkt des § 1330 ABGB nicht schon deshalb unzulässig, weil sich die Motive der Datenerfassung im Jahr 2011 fundamental von jenen im nationalsozialistischen Unrechtsstaat unterscheiden und die Geheimhaltung statistischer Einzeldaten heute - im Gegensatz zur Zeit des NS-Regimes - als abgesichert gilt. Die Daten, die gemäß der Reichsmeldeordnung der Nationalsozialisten über jeden Reichsbürger gesammelt wurden, dienten dem NS-Regime einerseits zur Verfolgung der Juden, Sinti, Roma, Kommunisten, Homosexuellen und sonstiger politischer Feinde und andererseits zur Rekrutierung der wehrfähigen Männer. Der Beklagte hat mit seiner Äußerung aber nicht den Eindruck erweckt, die von der Klägerin erhobenen bzw verglichenen Daten würden zu ähnlichen Zwecken wie zur Zeit des Nationalsozialismus missbraucht werden.

Sofern die gebotenen Grenzen der Meinungsfreiheit nicht verletzt werden (Wertungsexzess), schließt § 1330 ABGB bzw § 16 ABGB nicht aus, Vorgänge und Tatsachen zur Zeit des NS-Regimes bei einem öffentlichen Diskurs wertend zu erwähnen (vgl 6 Ob 93/98i „Schweine-KZ“). Zutreffend hat der OGH zu 6 Ob 321/04f („Der Holocaust auf Ihrem Teller“) festgehalten: Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräuel des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gibt es nicht.

Unter dem Gesichtspunkt der streng handzuhabenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit ist es zulässig, die Kritik an einer umfassenden Registerzählung mit einem

plastischen Vergleich zur Volkszählung zur Zeit des Nationalsozialismus zu unterstreichen, zumal ein Durchschnittskonsument der ZIB die Äußerung des Beklagten nicht dahin verstehen musste, dass durch die Registerzählung im Jahr 2011 ähnliche Verbrechen vorbereitet werden sollen, wie sie zur Zeit des Nationalsozialismus geschahen.

Da die Äußerung des Beklagten den Tatbestand des § 1330 ABGB nicht erfüllt, musste auch nicht näher darauf eingegangen werden, ob die Klägerin überhaupt das Ziel der Kritik war und inwieweit sich die Äußerung auf sie auswirken sollte.

Der Berufung war Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung im klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Die Kosten erster Instanz waren nach § 41 ZPO zu bestimmen. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Berufungskosten stützt sich auf §§ 41, 50 ZPO, wobei die PG für die Berufung nach dem GGG bei einem Streitwert von EUR 35.000,-- allerdings nur EUR 1.036,-- beträgt.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands beruht auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO und orientiert sich an der Bewertung durch die Klägerin.

Die ordentliche Revision ist nicht zuzulassen, weil eine Rechtsfrage der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität nicht zu lösen war. Die Entscheidung war hier stark vom Einzelfall geprägt; eine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung liegt nicht vor.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 1, am 29. August 2012

Dr. Regine Jesionek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG